Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1915-1916)
Heft: 152

Rubrik: Mitteilungen des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Generalversammlung, Ausstellung und Jubilarfeier.

Geehrter Herr College !

In letzter Nummer wurde bereits die Ausstellung, die unsere Gesellschaft diesen Herbst in Zürich veranstaltet, angezeigt. Auf dieses Jahr fällt auch das fünfzigjährige Jubiläum unserer Gesellschaft, das wir laut Beschluss der letztjährigen Generalversammlung zu feiern haben. Eine grosse Festlichkeit ist aber bei der jetzigen allgemeinen Lage nicht möglich, desshalb hat sich der Zentralvorstand die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre das Jubiläum auf bessere Zeiten zu verschieben. Jedoch nach gründlicher Ueberlegung wurde beschlossen diese Feierlichkeit mit der Eröffnung der Ausstellung in Zürich zu verbinden, und zugleich auch die DELEGIERTEN- und GENERAL-VERSAMMLUNG auf dieses Datum zu verlegen.

Der Zentralvorstand hofft, dass dieser Beschluss allgemeine Anerkennung finden wird und diese Feier trotz der schwierigen Lage für die Gesellschaft eine gemüthliche Zusammenkunft sein wird.

Das Programm der Versammlungen und der Jubiläumsfeier wird in nächster Nummer erscheinen ; diese fallen also auf den Eröffnungstag der Ausstellung am 3ten Oktober.

Das Gelingen unserer Ausstellung sei hier unsern Herrn Collegen ans Herzen gelegt, damit sie diese mit ihren besten Werken beschicken wollen. Sie soll ein rechtes Bild unserer schweizer Kunst bieten und unserer Gesellschaft zu ihrem 50jährigen Bestehen Ehre anthun.

VIte Ausstellung

der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten

im Kunsthaus Zürich

vom 3. bis 30. Oktober 1915.

BEDINGUNGEN

Sind zur Ausstellung berechtigt :

A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.

B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)

C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6. der Statuten.)

Anmeldung.

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis spaetestens am 20. August 1915 an die *Zürcher Kunstgesellschaft, Kunsthaus Zürich* zu richten, unter Benützung des beiliegenden Formulars.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Aenderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. *Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf den Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängezetteln entstehen.*

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

Jury.

Als Jury der Ausstellung amtet unsere in letzter Generalversammlung gewählte Jahresjury.

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu Adressieren :

An die Zürcher Kunstgesellschaft Kunsthaus
Zürich

und sollen bis spaetestens am 10. September eingelangt sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

An jedes Werk ist ein Anhängezeddel zu befestigen, der nach Eingang der Anmeldung von der Z. K. G. zugestellt wird. Dieser ist für jedes Werk genau und mit Uebereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von Auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas, ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik «Inhalt» der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei *Sendungen aus*